

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen  
für das Jahr 2023**

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2015, in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und § 6 Abs. 1 c) der Verbandssatzung vom 10.05.2019 (VS) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn–Heidenheim–Oberkochen“ am 12. Juni 2023 folgende

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

erlassen:

**§ 1  
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	344.800
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	344.800
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>0</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>0</b>

2.	Im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	344.800
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	344.800
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>0</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	496.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.030.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-5.534.000</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-5.534.000</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>6.030.000</b>
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>496.000</b>
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>5.534.000</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>0</b>

### Kreditermächtigung

	<b>Euro</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	6.030.000

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<b>Euro</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0

### § 4 Kassenkredite

	<b>Euro</b>
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	50.000

### § 5 Umlagen

	<b>Euro</b>
Die Verwaltungs-/Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf	344.800
Die Vermögensumlage wird festgesetzt auf	496.000

Heidenheim, den 27.07.2022

gez.  
Michael Salomo  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 18 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Verbandsverwaltung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 18.07.2023 bestätigt.

Der Haushaltsplan wird vom 31.07.2023 bis zum 08.08.2023 bei der Finanzverwaltung des Bürgermeistersamts Heidenheim, Rathaus, 4. Stock, Zimmer 427, während den Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt! Heidenheim, 27.07.2023  
gez. Michael Salomo, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 27.07.2023